

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Januar 1872.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

In heutiger Sitzung hat die Bürgerschaft ihren Geschäftsvorstand für das Jahr 1872 erneuert und zum Präsidenten Herrn Dr. Emil Meinershagen, zu Vicepräsidenten die Herren J. Ch. Lülmann und Dr. Herm. Adami, zu Schriftführern die Herren Dr. J. Stachow, Richter Dr. H. H. Meier, Dr. J. Wildens, Richter Dr. F. Mohr erwählt.

2. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter zu St. Remberti, St. Catharinen und St. Afabeen.

Die Bürgerschaft hat die Administration der vorstehend genannten Stifter durch die Wiederwahl des aus derselben ausgeschiedenen Herrn Dr. Herm. Adami ergänzt.

3. Vermehrung des Eisenbahnbetriebsmaterials.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die ferner zur Vermehrung des Eisenbahnbetriebsmaterials beantragten 30,064 Thaler Courant.

4. Verwaltungsreformen.

Auch die Bürgerschaft ist mit den Vorschlägen der berichtenden Deputation einverstanden und findet bei dem Antrage des Senats, in Beziehung auf die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft ein besonderes Gesetz zu erlassen, wie solches in der Mittheilung vom 15. November 1871 enthalten ist, Nichts zu erinnern.

In Beziehung auf die Vorschläge zur Zusammenlegung einiger Deputationen und Behörden ist es zwar der Bürgerschaft genehm, wenn in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1868 der Senat die angeregte Verschmelzung einiger aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer gebildeten Behörden durch Verhandlung mit der Handelskammer herbeizuführen suchen wird; im Uebrigen zieht sie aber die ursprünglichen Anträge der Deputation vor, mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der Deputation für die Gassenreinigung der Baudeputation übertragen werden, von welcher dieselben durch eine besondere Subdeputation besorgt werden können. — Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß die Baudeputation darüber berathe und berichte, ob es sich nicht empfehle, in ihrem Kreise überhaupt Subdeputationen für die einzelnen Geschäftszweige zu bilden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat ihr in diesem Beschlusse beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Januar 1872. .

1. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuergefähr.

Dem Senate ist von der zur Revision der gedachten gesetzlichen Bestimmungen niedergesetzten Deputation ein Bericht, sowie in Betreff

2. Revision der Verordnung vom 25. Mai 1863,

von der betreffenden Deputation ein vorläufiger Bericht eingereicht. — Indem der Senat anbei diese Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, behält er sich die seinige vor.

3. Anlage des Hauptbahnhofs.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingereichten Bericht über den Ankauf der für den Personenbahnhof erforderlichen Grundstücke der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit.

Anlage I nebst
Unteranlage
und Anlage II nebst
Unteranlage.

Anlage III nebst
Unteranlage (Nitz).

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1872.

Fernerer Bericht

zu dem Entwurfe gesetzlicher Bestimmungen, die Verhütung von
Feuersgefahr betreffend.

Bevor die Deputation zur Erledigung der ihr durch Beschlüsse vom 29. September/6. October d. J. ertheilten Aufträge schreitet, hält sie es für erforderlich, ihren Standpunkt zu den obschwebenden Fragen klar darzulegen.

Die in den letzten Jahren in Bremen wiederholt ausgebrochenen verheerenden Brände namentlich in Pack- und Lagerhäusern haben uns die Nothwendigkeit gezeigt, die Wiederkehr solcher Unfälle sowohl im öffentlichen Interesse, als aus Rücksichten auf den dadurch indirect schwer geschädigten Handels- und Gewerbebestand thunlichst zu verhüten.

Die Errichtung einer tüchtigen ständigen Feuerwehr kann trotz der darauf verwandten Sorgfalt und großen Kosten diesen Zweck nicht erreichen. Ihre nächste Aufgabe ist, ein bereits ausgebrochenes Feuer thunlichst im Entstehen zu unterdrücken. Selbst wenn aber dieser Erfolg erreicht wird, liefert der Ausbruch des Brandes an sich schon den Beweis, daß die zur Verhütung desselben ergriffenen Maßregeln nicht ausgereicht haben, erhält also die Befürchtung einer drohenden Gefahr wach und läßt eine erfolgreiche Beruhigung der beteiligten Kreise nicht aufkommen, wenn auch günstige Resultate der Brandlöschung die Größe des Schadens beschränken und insofern wohlthätig wirken mögen.

Dieser Erfolg wird durch die Eröffnung der im Bau begriffenen allgemeinen Wasserleitung noch mehr gesichert werden.

Zur Verhütung einer drohenden Feuersgefahr sind aber andere Maßregeln erforderlich. Zunächst müssen durch die Gesetzgebung und Polizei-Vorschriften diejenigen baulichen und gewerblichen Anlagen und Einrichtungen beseitigt oder beschränkt werden, welche erfahrungsmäßig die Veranlassung zu Bränden geben. In Betreff der baulichen Anlagen muß die Bauordnung die erforderlichen Vorschriften enthalten und diese an der Hand der Erfahrung wiederholt revidirt und verbessert werden, was ja auch geschieht. Dagegen sind wir in Bremen gründlich darüber belehrt, daß die Anhäufung von feuergefährlichen Waaren, die Art ihrer Lagerung, namentlich aber der Betrieb in unseren Waarenlagern am häufigsten die Veranlassung zu den gefährlichsten Bränden giebt. Hier muß also zunächst die Gesetzgebung einschreiten und zwar mit einem solchen Nachdrucke und bis zu einer solchen Grenze, daß nur die Möglichkeit eines geordneten Betriebes nicht dadurch beeinträchtigt werde. Dagegen wird auf herrschende Gewohnheiten oder gar die Bequemlichkeiten der Betheiligten keine Rücksicht zu nehmen sein. Dem höheren öffentlichen Interesse gegenüber darf der Gesetzgeber solchen individuellen Gründen kein Gehör schenken.

Weiter ist es erforderlich, daß die Aufsichtsbehörden über der Befolgung der bestehenden Vorschriften wachen und eine ständige Controle führen. In dieser Beziehung ist bereits ein guter Anfang gemacht. Was dadurch zu erreichen ist, zeigt deutlich die vor mehr als zwanzig Jahren von der Polizeidirection eingeführte periodische technische Revision aller vorhandenen feuergefährlichen Anlagen, denn seit dieser Zeit sind die früher häufigen Brände in Werkstätten, Trockenanstalten &c. seltener geworden.

Allein auch diese Maßregeln reichen nicht aus, wenn nicht der ernstliche thatkräftige Wille der zunächst interessirten Hausherren und Geschäftsinhaber die Behörden in doppelter Beziehung unterstützt, einmal durch Beschaffung der gesetzlich angeordneten Einrichtungen, sodann aber auch durch ständige Controle ihrer Arbeiter. Ist z. B. der Gebrauch von offenem Licht und von Zündhölzern verboten, so genügt nicht die Beseitigung aller Leuchter, Kerzen &c. und die

Anschaffung von Laternen, sowie eine bloße Einschärfung des Verbots an das Arbeiterpersonal oder der Anschlag eines Abdrucks im Packhause. Die herrschende Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit würde alle solche Verbote illusorisch machen. Es müssen also von den Hausherren und Packhausbesitzern wirksamere und nachhaltigere Mittel angewendet werden, deren Bestimmung und Handhabung nach Maßgabe der Verordnung füglich diesen selbst zu überlassen ist, da sie die Verantwortlichkeit dafür trifft. Um nun, soweit es an ihr liegt, die gesetzlichen Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr nach den vorstehenden Gesichtspunkten zu fördern, entledigt sich die Deputation zunächst in Folgendem der ihr gestellten besonderen Aufträge.

Der vorgeschlagenen Aenderung des Eingangs des früheren §. 13 dahin, daß das Verbot von Feuer und Licht auf die Laderäume von Schiffen beschränkt werde, welche Schießpulver etc. und Substanzen, die leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, geladen haben, kann die Deputation unmöglich beipflichten. Auf Schiffen, welche Pulver etc. geladen haben, darf, abgesehen vom Seeverkehr, nirgends Feuer und Licht gebraucht werden, und leicht entzündliche Dämpfe würden ihren Weg aus dem Laderäume auch in die Kajüten und Combüsen finden und großes Unheil anstiften. Die Deputation empfiehlt daher, es bei der durch Senat und Bürgerschaft genehmigten Fassung der betreffenden Vorschrift im früheren § 15c zu lassen, wobei zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt wird, daß sie sich nach dem Eingange des Gesetzentwurfs auf das Bremische Staatsgebiet beschränken.

Was sodann zu § 13a und 15a sub 4 des früheren Entwurfs, den Gebrauch von Zündhölzern in Räumen, wo brennbare Spirituosen lagern, bezw. in welchen durch die Verordnung tragbare oder Gaslaternen entweder ausdrücklich gestattet oder wenigstens nicht verboten sind, betrifft, so muß die Deputation bei nochmaliger Berathung auf das Entschiedenste von einer Beseitigung ihres Vorschlags abrathen. Sie hält gerade diese Bestimmung für eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Denn nach den gemachten Erfahrungen ist eben durch den Gebrauch der Zündhölzer eine Reihe der gefährlichsten Brände entstanden. Will man diesem Unfuge, welcher mit dem Gebrauche von Zündhölzern notorisch getrieben wird, nicht steuern, so ist auf die übrigen Bestimmungen der Verordnung geringer Werth zu legen, da sie sich bei einem vorsichtigen Hausvater von selbst verstehen. Der vorgebrachte Einwand, Zündhölzer ließen sich nicht entbehren, das Verbot werde nicht helfen, hat keine Bedeutung. Denn Bremens Handel hat florirt, bevor man Zündhölzer kannte, und dafür, daß dem Verbote Folge gegeben werde, müssen und können die Hausherren und Geschäftsinhaber im eigenen Interesse sorgen. Sollte ein Einzelnr aber darin säumig sein, so werden Polizeibehörden und Gerichte schon nachhelfen. Daß der Geschäftsbetrieb dadurch gestört werde, kann nicht zugegeben werden; denn in jedem Waarenraume kann durch geeignete Laternen, deren Anzündung außerhalb des Raumes keine Schwierigkeiten bietet, da eine angezündete zweckmäßige Laterne oder ein Gasanzünder in freier Luft nicht verlöscht, das Zündholz ersetzt werden. Die Deputation kann daher nicht dringend genug, wenn nicht der Zweck des Gesetzes verfehlt werden soll, die Annahme ihres Vorschlags in § 15 der Unteranlage, womit sich auch die Handelskammer einverstanden erklärt hat, empfehlen. Die Beispiele anderer Städte kann man nicht gelten lassen, weil die hier in Betreff der Art und Lagerung der Waaren und der Einrichtung der Packhäuser bestehenden Verhältnisse, namentlich aber, weil die hier gemachten wiederholten traurigen Erfahrungen anderer Orten nicht zutreffen.

In unmittelbarer Consequenz jenes Verbots sind die Bestimmungen des früheren § 15a sub 1 und 2 nothwendig, denn bei einem Verbot der Zündhölzer muß das Gesetz eine bequeme und sichere Vorkehrung zur Entzündung des Erleuchtungsmaterials gestatten, wofür in den §§ 17 und 18 der Unteranlage Sorge getragen ist.

Zu § 15c des früheren Entwurfs in Betreff Schließens des Hauptgashahns hat die Deputation keinen sachlichen Grund gegen diese Vorschrift vernommen. Schließt schon ein vorsichtiger Hausvater nach dem Auslöschten des Gaslichts in seinem Wohnhause den Hauptgashahn, so ist dies in Pack- und Lagerhäusern um so zweckmäßiger, weil hier eine Controle, daß auf allen Böden die einzelnen Gasflammen ausgedreht sind, nicht leicht ausführbar ist. Indes ist zuzugestehen, daß die Sache ihre zwei Seiten hat; denn die Gasflamme eines nicht abgedrehten Gasbrenners würde zwar

beim Schließen des Hauptgashahns verlöschen, dagegen beim Wiederöffnen würde dieser Gasbrenner unbemerkt Gas ausströmen und dadurch Unheil anrichten können, während eine übersehene brennende Gasflamme in der Regel auch äußerlich sichtbar sein und diese stattfindende Unordnung signalisiren würde. Die Deputation giebt daher dem in der Bürgerschaft gestellten Antrag Folge, indem sie in § 14 der Unteranlage die angefochtene Vorschrift weggelassen hat. Der schließliche Antrag zu § 9 des früheren Entwurfs, den Gebrauch eiserner Läden zuzulassen, ist in § 13 der Unteranlage berücksichtigt.

Im Begriffe, gegen Ende des Octobers über das vorstehende Resultat der ihr aufgetragenen Berathungen zu berichten, wurde der Deputation vom Senate eine Eingabe der Handelskammer mitgetheilt, worin dieselbe sich nicht nur über die in dem Gesetze behandelten materiellen Fragen eingehend äußert, sondern auch zur Erlangung einer bessern Uebersicht eine redactionelle Umarbeitung der Vorlage anheimstellt. Es wurde dadurch eine erneute Berathung der Deputation erforderlich, deren Resultat sich dahin ergab, daß sich dieselbe nicht nur im Wesentlichen mit den Anträgen der Handelskammer einverstanden erklärte, sondern auch eine neue Redaction des Gesetzes namentlich in dessen zweiten Theile mit Berücksichtigung eines von der Handelskammer mitgetheilten Entwurfes vornahm, welche nunmehr in der Unteranlage übergeben wird.

Es ist daraus ersichtlich, daß die Aenderungen im ersten Theile wesentlich redactioneller Natur sind. Nur ist in § 11, dem früheren § 9, erster Absatz, eine weitere Fassung gegeben, da die Nothwendigkeit einer möglichen Communication in den Räumen, wo sich brennbare Stoffe befinden, nicht auf Pack- und Lagerhäuser sich beschränkt.

Unter II ist ein besonderer Abschnitt für die auf Sicherung der Pack- und Lagerhäuser abzielenden Vorschriften ausgesondert.

In § 13 ist Vorsorge getroffen, daß die Fenster eines Pack- oder Lagerhauses jeder Zeit entweder von Innen zugänglich oder nach Vorschrift zugesetzt sein müssen. Von der Branddirection ist freilich darauf aufmerksam gemacht, daß bei ausgebrochenem Brande die Feuerwehr oft keinen anderen Zugang als durch die Fenster finde, vollends wenn Packhäuser nur einen einzigen Zugang durch eine Thür haben, oder wohl gar, wie es bis jetzt möglich war und kürzlich thatsächlich vorgekommen ist, nur durch die Verbindung mit einem Nebenhause zugänglich sind. Fände sie in einem solchen Falle die Fenster mit eisernen Läden verschlossen und wohl gar, wie es nach dem früheren § 9 möglich war, mit Waaren zugesetzt, so würde ihr jeder Zugang und damit die Möglichkeit, an den Heerd des Feuers zu gelangen, verschlossen sein. Es würde dagegen kein anderes Mittel geben, als die Vorschrift, daß die Fenster nur bei Gelegenheit eines Brandes mit Läden oder Steinen zugesetzt sein dürften. Allein die Deputation konnte aus in der Sache liegenden Gründen diesen Vorschlag nicht billigen, hält es vielmehr für eine Aufgabe der Bauordnung, dafür zu sorgen, daß jedes Haus in demselben selbstständige geeignete Zugänge zu allen Stockwerken habe.

Was sodann diese Vorjagläden betrifft, so fehlt es an Vorschlägen für deren Construction nicht. Der Eine empfiehlt seitliche Schiebeläden, welche auf Rollen laufen. Wäre man immer sicher, daß dieselben richtig construirt würden, daß sie auf die Dauer gangbar wären, sich nicht stauchten und durch daran gelagerte Waaren nicht im Gebrauche behindert würden, so könnte man sie vorschreiben. Allein wie kann eine Behörde dies controliren? Andere empfehlen in die Höhe schlagende Klappen, die man nur herunter zu lassen brauche. Allein wer steht dafür, daß im gegebenen Falle stets ein solcher Raum von Waaren frei ist, der diese Handhabung gestattet. Ein Dritter schlägt in Gegengewichten hängende Läden mit seitlicher Führung vor. Abgesehen von der Kostspieligkeit haften aber dieser Einrichtung alle Mängel des ersten Vorschlags an. Sie ist mit einem Worte zu künstlich, und wer kann garantiren, daß die nach Jahren eingerosteten Rollen im Falle des Gebrauchs nicht ihren Dienst versagen? Kurz auch hier zeigt sich die Richtigkeit des Erfahrungssatzes, daß bei allen gesetzlichen Bauvorschriften Bestimmungen über die specielle Construction bedenklich und zu vermeiden sind, weil man die Art der Ausführung, welche die Zulässigkeit der Construction bedingt, nicht überwachen kann. Nach dem Rathe Sachverständiger hat sich die Deputation daher zu dem Vorschlage

vereinigt, keine andere Vorschriften in Betreff der Construction der Läden zu erlassen, als daß sie von Eisen sein und doppelte gefüllte Wände haben müssen, wobei es keiner besonderen Vorschrift bedürfen wird, daß die Füllung aus einem Material von schlechter Wärmeleitung bestehen solle.

Im Abschnitt III, die Beschränkung des Gebrauchs von Feuer und Licht betreffend, sind die einzelnen Vorschriften übersichtlich so zusammengestellt, daß alle Undeutlichkeiten vermieden sind. Die einzelnen Bestimmungen, soweit sie von den bisherigen Vorschlägen abweichen, rechtfertigen sich von selbst. Es tritt dabei die Tendenz hervor, zwar die drohende Gefahr je nach den Umständen thunlichst, jedoch mit Nachdruck zu beseitigen, dagegen alle entbehrlichen Vorsichtsmaßregeln zu vermeiden und das Geschäft und den Verkehr nicht mehr zu beschränken, als durchaus erforderlich erscheint.

Zu § 15 konnte nach erlangtem Einverständnisse der Handelskammer das Verbot des Gebrauchs von Feuer, Zündhölzern und offenem Licht auf alle Lager Räume ausgedehnt werden, da Unterscheidungen schwer zu treffen sind. Die übrigen Verbote dieses Paragraphen werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Zu § 16 ist zu bemerken, daß zu gewissen, § 28 näher bezeichneten Arbeiten in Weinlagern offenes Licht nicht wohl zu entbehren sein soll. Eine noch größere Freiheit würde zu weit führen, da in demselben Packhause meistens auch außer dem Weine Spriet gelagert ist und bei unbeschränkter Gestattung des offenen Lichts in Weinlagern eine mißbräuchliche Benutzung desselben nur zu sehr zu befürchten wäre.

Die Ausnahme in § 16 c rechtfertigt sich dadurch, daß in den genannten Arbeitsräumen offenes Licht gar nicht zu entbehren ist und erfahrungsmäßig selten Unheil angerichtet hat.

Zu § 17 ist zu bemerken, daß die neuerlich construirten Laternen, wovon Proben vorliegen, den Gebrauch der Zündhölzer beim Anzünden von Gasflammen durchaus entbehrlich machen.

In §§ 19—21 sind sodann die verschiedenen Beschränkungen des Gebrauchs von künstlichem Licht gesondert und übersichtlicher gemacht.

§§ 22—27 enthalten die bereits gesetzlich bestehenden Vorschriften.

In § 28 endlich mußte durch zweckmäßige Vorschriften dem Betrieb in Weinlagern unter gewissen Cautelen ein weiterer Spielraum zugestanden werden. Bedenklich bleibt immer das nicht zu entbehrende Ausschweifen von Sprietsäffern, wenn dieselben noch mit Weingeist geschwängert sind. Allein es wird nicht ausführbar sein, jeder möglichen Unvorsichtigkeit durch gesetzliche Vorschriften entgegen zu treten und wird man auch in dieser Beziehung wie in so mancher anderen der Vorsicht der dabei zunächst interessirten Geschäftsleute vertrauen müssen.

In § 30 endlich ist die Verantwortlichkeit der Betreffenden schärfer präcisirt und in § 31 die eigentliche Strafbestimmung kurz zusammengefaßt.

Die Deputation hofft durch Vorlage dieses neuen Entwurfs billigen Ansprüchen nach allen Seiten hin entsprochen zu haben, so daß es nur einer gehörigen Beachtung des Gesetzes Seitens des Publikums und eines consequenten Einschreitens der polizeilichen und gerichtlichen Behörden bedürfen wird, um diesen gewiß zweckmäßigen Vorschriften Eingang zu verschaffen und dadurch eine größere Feuericherheit herbeizuführen.

Die Deputation benutzt schließlich diese Gelegenheit noch dazu, sich eines bisher übersehenen Auftrags zu entledigen. Bekanntlich wurde am 24. Juni/10. Juli 1868 die Löschdeputation beauftragt, über zweckmäßige Vorschläge zur Entfernung sämtlicher noch innerhalb des Reichbildes von Bremen vorhandenen Strohdächer zu berathen und zu berichten. Die Löschdeputation constatirte auf diese Veranlassung in ihrem am 18. Juli 1868 erstatteten Berichte (Verh. p. 319)

1) daß die Vorschrift im § 2 b der Verordnung vom 17. Mai 1847, „daß die in den Vorstädten vorhandenen Strohdächer innerhalb fünf Jahren von den Eigenthümern zu entfernen seien“, gänzlich wirkungslos geblieben sei, indem in Folge dieser Vorschrift bis 8. November 1852 kein einziges Strohdach entfernt sei,

2) daß die Bestimmungen der Bauordnungen vom 25. April 1853 § 2b und vom 25. Mai 1863 § 6 g dahin, „an Reit- und Strohdächern dürfen erhebliche Ausbesserungen nicht vorgenommen werden,“ wegen der Dehnbarkeit dieses Begriffs ebenfalls den beabsichtigten Zweck nicht erreicht habe,

3) daß dagegen die Ausdehnung der Neubauten in den Vorstädten den Erfolg gehabt habe, daß seit 1842 ein Viertel der Strohdächer ohne weiteres Zuthun beseitigt sei, von denen 1868 noch 72 Wohnhäuser und 23 Nebengebäude existirten, worauf auch die weitere Bestimmung der Bauordnung, „die Errichtung von Wohngebäuden auf ihrem Grundbesitz in einer Entfernung von mindestens 100 Fuß von Strohdächern ist untersagt,“ von Einfluß gewesen sein möge;

4) schlug die Löschdeputation vor, wenn man unter diesen Umständen der Sache nicht ihren natürlichen Lauf lassen wolle, eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen, „daß alle Ausbesserungen von Strohdächern nur mit Material von Stein oder Metall vorgenommen werden dürften.“

Ferner machte die Löschdeputation auf die Gefährlichkeit der Bedachung hoher Häuser mit anderem Material als Stein oder Metall aufmerksam, empfahl andere Bedachungen bei solchen Häusern in der Regel auszuschließen, der Polizeibehörde aber eine Dispensationsbefugniß zu ertheilen. —

Da die stattgefundenen Berathungen über diese Vorschläge zu einer definitiven Entscheidung nicht führten, so wurde der berichtenden Deputation am 11/12. Februar 1869 der Auftrag ertheilt, diese Anträge einer Prüfung zu unterziehen und über das Resultat derselben zu berichten.

Die Deputation hat nun zunächst in Betreff der Strohdächer ermittelt, daß von den von der Löschdeputation aufgeführten 95 Nummern in dem Zeitraum seit Juli 1868 abermals 16 Nummern beseitigt und durch Neubauten ersetzt sind. Zunächst ist sie demnach der Ansicht, daß man auch ferner die noch vorhandenen Strohdächer ihrem natürlichen Untergange überlassen solle, daß aber jedenfalls der Antrag der Löschdeputation sub 4 unzweckmäßig sei, und daß, wenn man die Beseitigung der Strohdächer durch gesetzgeberische Vorschriften noch kräftiger befördern wolle, der bei den Verhandlungen der Bürgerschaft vom 10. Februar 1869 (stenogr. Ber. p. 36) gemachte Vorschlag sich empfehle, dem Schlusse im § 6 g. 2. Alinea der Bauordnung vom 25. Mai 1863 die folgende Fassung zu geben:

Außerdem ist es untersagt, auf Grundstücken, welche zur Zeit der Publication dieser Gesetzesbestimmung mit solchen mit Stroh- oder Reitdächern versehenen Häusern in der Hand desselben Eigenthümers vereinigt sind, Wohngebäude in einer weniger als 60 Meter betragenden Entfernung von solchen Häusern zu errichten.

Die Deputation ist in erster Linie der Ansicht, daß man den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber wohlthue, die Sache auf sich beruhen zu lassen, sonst aber dem vorstehenden Antrage Folge zu geben.

Was endlich die Bedachung hoher Häuser betrifft, so wird eingezogenen Erkundigungen nach von der Baupolizeibehörde ganz nach den von der Löschdeputation in deren Bericht von 1868 pag. 325 empfohlenen Grundsätzen verfahren und liegt zur Zeit kein Bedürfniß vor, die gesetzlichen Vorschriften zu erweitern.

Da inzwischen eine besondere Deputation mit der Revision der Bauordnung, zunächst des § 6 derselben speciell beauftragt ist, so hat die Deputation zur Abkürzung der Sache sich mit derselben in Verbindung gesetzt. Dieselbe theilt in beiden Punkten die oben ausgesprochenen Ansichten, so daß also beide Deputationen darin ganz einverstanden sind.

(gez.) Lampe. (gez.) M. Pauli.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1872.

Entwurf

des Gesetzes, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Behufs Verhütung von Feuersgefahr verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der bestehenden, die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und den Gebrauch von Feuer und Licht bei denselben betreffenden Verordnungen mit Ausnahme der für die Schiffe und den Schiffsverkehr in Begeßad und Bremerhaven erlassenen Vorschriften, für das Bremische Staatsgebiet das Folgende:

I. Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 1.

Besonders feuergefährliche Waaren dürfen, soweit nicht Ausnahmen durch diese Verordnung gestattet sind, nur in öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Lagerräumen gelagert werden.

§ 2.

Die Lagerung von Sprengöl (Nitroglycerin), Dynamit, und in Quantitäten über 50 Grammen ($\frac{1}{10}$ Z) von anderen explosiven Stoffen, namentlich knallsauren Quecksilber- und Silberfalzen (Knallquecksilber und Knallsilber), Knallplatin und Knallgold ist verboten.

In besonderen Fällen ist es der Polizeibehörde gestattet von dem vorstehenden Verbote zu dispensiren.

§ 3.

Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerkskörper müssen in dem öffentlichen Pulvermagazin oder einem von der Polizeibehörde genehmigten Lagerraum gelagert werden.

Folgende Ausnahmen sind gestattet:

a. Jeder damit handelnde Detaillist, sowie jeder Fabrikant von Feuerwerk darf außerhalb des öffentlichen Pulvermagazins in seinem Hause lagern und im Besitz haben:

von Schießpulver	bis zu 25 Z
„ Schießbaumwolle	„ „ 5 „
„ Feuerwerkskörpern aller Art ..	„ „ 25 „

Dieser Vorrath muß in einem geeigneten Raum gelagert, Pulver außerdem in unverletzten steinernen oder gläsernen, mit hölzernen dicht schließenden Deckeln ohne Beschlag oder Nägel, oder mit Korkstöpseln versehenen Gefäßen, Schießbaumwolle aber in Originalpackung verwahrt werden.

Jedes einzelne Pulvergefäß darf nur höchstens 5 Z enthalten. Die einzelnen Gefäße sind thunlichst getrennt aufzustellen.

b. In sonstigen Privathäusern dürfen höchstens vorrätzig sein:

von Schießpulver	4 Z
„ Schießbaumwolle	$\frac{1}{2}$ „
„ Feuerwerkskörpern	10 „

Abweichungen von diesen Vorschriften unter a und b bedürfen der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde.

c. Die Aufbewahrung der für den Dienstbedarf des Militärs erforderlichen Munition außerhalb des Pulvermagazins unterliegt der Zustimmung der Polizeibehörde.

§ 4.

Der Selbstentzündung ausgesetzte Stoffe und Producte, namentlich dahin gehörende Chemikalien, ferner alle mit Del oder Fett behaftete verpackte Faser-

stoffe (nämlich Kämmlinge und Spinnereiabfälle, Mungo- und Schoddy-Wolle), verpackte Putzlappen in Quantitäten über 5 Z dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß gelagert werden.

Die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen verbrauchten, mit Del oder Fett behafteten Putzlappen und Faserstoffe ist ohne polizeiliche Erlaubniß nur in feuerfesten Behältern gestattet.

§ 5.

Von Substanzen, welche brennbare Dämpfe entwickeln oder sonst leicht entzündlich sind, dürfen außerhalb der öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Magazine

a. rohes Petroleum (welches bei geringerer Temperatur als 30 Grad Réaumur brennbare Dämpfe entwickelt) und damit versehte Oele überall nicht gelagert werden;

b. von allen Sorten Aether und Schwefelkohlenstoff höchstens 50 Z;

c. endlich von raffinirtem Petroleum, von Solaröl (vergl. § 6 erster Absatz), von Terpentinöl (Terpentinspiritus) und von sonstigen in diesem § 5 nicht benannten ätherischen und flüchtigen Brennölen und Gasflüssigkeiten, welche brennbare Dämpfe entwickeln, höchstens 3000 Z (s. jedoch § 6), gelagert werden.

Die unter b und c genannten Flüssigkeiten müssen in dichtschließenden, unversehrten Gefäßen und in gut ventilirten, abgesonderten Räumen der Keller und Erdgeschosse oder auf offenen Plätzen verwahrt werden.

Diese Räume dürfen, abgesehen von Abläufen des Himmelwassers, keine Ausflüsse in tiefer liegende Localitäten haben.

§ 6.

Für den Detailhandel mit raffinirtem Petroleum und mit Solaröl (welche bei einer Temperatur unter 30 Grad Réaumur keine brennbaren Dämpfe entwickeln), gelten folgende besondere Vorschriften:

a. In den betreffenden Verkaufsläden der Detaillisten darf raffinirtes Petroleum und Solaröl lediglich in geschlossenen, vollständig gefüllten Gefäßen von Blech oder Glas bis zu einem Gesamtbelauf von 300 Z aufbewahrt werden und ist daselbst ein Oeffnen dieser Gefäße durchaus verboten.

b. Raffinirtes Petroleum oder Solaröl dürfen in Quantitäten unter 150 Z von dem Verkäufer dem Käufer nur in völlig gefüllten und geschlossenen höchstens 2 Z Del enthaltenden Flaschen oder blechernen Originalkannen bis zu 50 Z, deren Einrichtung von der Polizeibehörde gutgeheißen ist, verabfolgt werden. Eine Umfüllung dieser Oele in den Verkaufsläden ist verboten.

Durch diese Bestimmung wird die Ablieferung von raffinirtem Petroleum oder Solaröl in geschlossenen vollen Originalbarrels vom Lager aus nicht beschränkt.

§ 7.

Den Detaillisten ist nicht gestattet, von Pech, Harz, Talg, Del, dickem Terpentin, Gallipot, Schwefel und Schwefelblumen mehr als je 2000 Pfund, von Theer mehr als 6 Tonnen, von ungebundenem und bloß mit Stricken umschnürtem Hanf, Flachs oder Heede mehr als 1 Zentner in den für den Kleinverkehr bestimmten Räumen zu verwahren.

§ 8.

Läger von ungelöschtem Kalk sind nur in wasserfreien und bedeckten Räumen gestattet.

§ 9.

In Räumen und auf Plätzen, wo Holz verarbeitet wird, dürfen die Abfälle, namentlich Hobelspäne nicht angehäuft, sondern müssen in solchen anderweitigen Lagerräumen, wo weder Feuer noch Licht verwandt wird, aufbewahrt werden.

Der Betrieb in Ristensfabriken und anderen feuergefährlichen Anlagen unterliegt besonderen polizeilichen Vorschriften.

§ 10.

Die Aufbewahrung von Heu, Stroh und Korn darf nur in einer wenigstens 60^m betragenden Entfernung von Schornsteinen stattfinden. Der dadurch ent-

stehende freie Raum ist bis auf einen offen zu haltenden unbehinderten Zugang zu dem Schornsteine, durch einen Lattenverschlag abzukleiden.

Der Zugang zu den Schornsteinthüren darf niemals, auch nicht bei Lagerung anderer Gegenstände behindert werden. Die Schornsteinthüren dürfen in keiner Weise besetzt werden.

§ 11.

In allen Räumen, wo Waaren oder brennbare Gegenstände lagern oder aufbewahrt werden, muß ein Zugang von mindestens 60^{zm} Breite zu den Thüren, Treppen, Winden und Windelufen frei gehalten werden.

§ 12.

Ausgebrannte Kohlen und Asche, mögen sie noch glühend sein oder nicht, dürfen nur in Gefäßen, welche feuerfest und mit einem feuerfesten, festschließenden Deckel versehen sind, verwahrt werden.

Das Ausschütten von ausgebrannten Kohlen und Asche in Dünger- oder Abfallsgruben oder auf freie Plätze, sowie das Ausstellen von Aschgefäßen auf die Straße ist nur nach vollständiger Erödung des darin befindlichen Feuers gestattet.

Diese Bestimmungen finden auf Gasfabriken, auf die Handhabung animalischer Kohle in Fabriken, sowie auf die Aufbewahrung der Schlacken von verbrannten Steinkohlen und Coaks keine Anwendung.

II. Sicherung der Pack- und Lagerhäuser gegen Feuergefahr.

§ 13.

Die Fenster eines Pack- oder Lagerhauses müssen von Innen zugänglich oder dicht zugesetzt sein und zwar entweder mit losen Mauersteinen oder mit doppelten gefüllten eisernen Läden. So lange die Fenster nicht in dieser Weise zugesetzt sind, muß in der Breite jedes Fensters eines Pack- oder Lagerhauses im Innern ein Platz von mindestens 60^{zm}, von der Mauer abgemessen, von Waaren und sonstigen Gegenständen frei gehalten werden.

In allen Pack- und Lagerhäusern, wo die sämtlichen Fenster nicht mit eisernen Läden versehen sind, muß ein Vorrath von Mauersteinen, zum Behuf der mit s. g. halbem Steine vorzunehmenden trockenen Zumauerung, für alle Fenster des bezw. Kellers, Stockwerks oder Bodenraums in dazu genügender Menge vorhanden sein.

Diese Steine sind in dem Stockwerke oder Raume selbst, wofür sie bestimmt sind, in einem besonderen vor mißbräuchlicher Benutzung schützenden Lattenverschlage, welcher jederzeit zugänglich sein muß, zu verwahren.

Wo dies Schutzmittel angewendet wird, muß jede innere Fensterbank in einer Breite von mindestens 15^{zm} wagerecht angelegt sein.

Auf Fenster in einer Mauer, welche mindestens 15 Meter von einem gegenüberliegenden Gebäude entfernt ist, finden die vorstehenden Vorschriften dieses § keine Anwendung.

Letztere treten erst drei Monate nach Publikation dieser Verordnung in Kraft.

In besonderen Fällen ist es der Polizeibehörde gestattet von vorstehenden Vorschriften zu dispensiren.

§ 14.

In Pack- und Lagerhäusern, wo feste Gasleitungen zulässig sind, muß der Hauptgashahn an einer selbst bei ausgebrochenem Brande möglichst zugänglichen Stelle angebracht sein.

III. Beschränkung des Gebrauchs von Feuer und Licht.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 15.

Die feststehenden Laternen und Gasleitungen, deren in den nachstehenden Paragraphen Erwähnung geschieht, unterliegen folgenden Vorschriften:

a. Die Anlage derselben ist in Betreff der Sicherheit derselben von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig, welche bei vorhandenen Anlagen innerhalb 6 Wochen nach Publication dieses Gesetzes nachträglich einzuholen ist;

- b. nur Gas darf in ihnen gebrannt werden;
- c. die Flammen derselben dürfen nur mit genügend sicheren, geschlossenen Gasanzündern entzündet werden;
- d. die Laternen müssen unverseht, sicher und beim Gebrauche fest verschlossen sein.

§ 16.

Die tragbaren Laternen und Gasanzünder, deren in den nachstehenden Paragraphen Erwähnung geschieht, unterliegen folgenden Vorschriften:

- a. Nur Pflanzenöle (also mit Ausschluß des Petroleums und anderer ätherischer Öle) oder Kerzen dürfen in denselben gebrannt werden;
- b. sie müssen unverseht und sicher sein und, sobald Flammen darin brennen, festverschlossen gehalten, dürfen auch in dem Lagerraum selbst nicht geöffnet werden (siehe jedoch die § 28 erwähnte Ausnahme bei der Behandlung von Weinfässern).
- c. sie dürfen nur außerhalb des Lagerraums angezündet und gelöscht werden.

B. Besondere Vorschriften.

§ 17.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist verboten:

- a. in allen Lagerräumen;
- b. in allen sonstigen Räumen und auf Plätzen, wo nach Vorschrift der §§ 19—21 dieses Gesetzes Verbote oder irgend welche Beschränkungen in Betreff des Gebrauchs von Erleuchtungsmaterial erlassen sind.

Auf die Verkaufsläden von Detailgeschäften findet indeß die vorstehende Bestimmung dieses §, wenn die im § 22 erlassenen Vorschriften befolgt werden, keine Anwendung.

- c. auf Schiffen, welche die §. 19^a benannten Gegenstände geladen haben;
- d. auf Schiffen, welche die §§ 20 und 21 benannten Gegenstände als Deckladung außerhalb der Luken und Zelte geladen haben, sobald sie in einem Hafen oder innerhalb der Stadtgrenzen von Bremen sich befinden.

§ 18.

Der Gebrauch von offenem Lichte ist verboten:

A. in allen Fällen, wo nach § 17 der Gebrauch von Feuer verboten ist; indeß ist ausnahmsweise der Gebrauch offenen Lichts gestattet:

- a. in Räumen, worin ausschließlich Wein lagert, in feststehenden polizeilich genehmigten Gasleitungen, außerdem tragbares offenes Licht nur unter den § 28 angegebenen Bedingungen, sowie

b. in Räumen, wo ungefährliche Waaren lagern, insofern offenes Licht in feststehenden polizeilich genehmigten Gasleitungen gebrannt wird;

c. in den gewöhnlichen Arbeitsräumen und Werkstätten der Fabriken und Handwerker, worin Holz verarbeitet wird, insofern die dort befindlichen Feuerungsanlagen unter ständiger polizeilicher Controle stehen.

B. in den Fällen der §§ 24—26.

§ 19.

Der Gebrauch von künstlichem Licht irgend welcher Art ist verboten:

- a. in Lagerräumen oder auf Plätzen, wo Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörper, Substanzen, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, namentlich Aether (Aethyl-Oxyd, Naphta, Schwefelaether), Terpentinöl (Terpentinspiritus), Schwefelkohlenstoff, rohes Petroleum oder sonstige aetherische Brennöle und Gasflüssigkeiten, abgesehen von dem in § 21 behandelten rohen Petroleum und Solaröl, sich befinden. (Weitere Ausnahmen siehe § 22);

b. auf Schiffen, welche die vorstehend erwähnten Gegenstände geladen haben;

c. in Räumen, wo Destillationen von Stoffen oder Producten, welche wenn auch erst bei höherer Temperatur, entzündliche Dämpfe ausströmen, vorgenommen werden;

ausgenommen von dieser Vorschrift sind Branntweinbrennereien, in denen nur Spiritus unter 60 % Tralles erzeugt wird; auch darf offenes Licht, insofern es zur Untersuchung der Dichtigkeit der Röhren nicht zu entbehren ist, während der Dauer dieser Untersuchung benutzt werden.

§ 20

Der Gebrauch von künstlichem Licht, sofern es sich nicht in tragbaren oder feststehenden sicheren, festverschlossenen Laternen befindet, ist verboten:

- a. in Lagerräumen oder auf Plätzen, wo brennbare Spirituosen (über 60 % Tralles) lagern oder Arbeiten an ihnen vorgenommen werden;
- b. in Ställen und auf Viehdielen;
- c. in Pack- und Lagerhäusern, worin Hölzer und Dielen, Kohlen oder Korkholz lagern;
- d. in Räumen, wo Watte angefertigt oder Baumwolle getrocknet wird (vergl. § 27.)

§ 21.

Der Gebrauch von künstlichem Licht, wenn es sich nicht in tragbaren, festverschlossenen und sicheren Laternen befindet, ist verboten:

- a. in Lagerräumen, wo verpackte oder unverpackte, unverarbeitete Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Wolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen oder wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, raffiniertes Petroleum und Solaröl, sei es allein oder mit anderen Waaren lagern (s. jedoch §. 22).
- b. in Laderäumen von Schiffen, wo die vorstehend erwähnten Gegenstände oder Spirituosen über 60 Procent Tralles sich befinden;
- c. auf Hausböden, in Scheunen, Kellern und sonstigen Räumen und Plätzen, wo Heizmaterial irgend welcher Art, Hobelspähne, Holzabfälle, ferner Heu und Stroh und andere leicht feuerfangende Gegenstände lagern.

§ 22.

Im Interesse des Kleinverkehrs ist es gestattet, in Verkaufsläden künstliches Licht vermittelt feststehender Gasleitungen oder beschützter Lampen oder Laternen zu gebrauchen, obwohl die im Kleinverkehr nach §§ 3, 5—7 zugelassenen Vorräthe der in §§ 19 a, 20 a, 21 a benannten Gegenstände in dem betreffenden Verkaufsladen vorhanden sind. Jedoch müssen diese Gegenstände in einer der Beschaffenheit des Products entsprechenden Weise verwahrt werden.

Mit Ausnahme der Officinen und Laboratorien der Apotheken ist die Oeffnung von Behältern, worin die § 19 a 20 a benannten leicht entzündlichen Gegenstände verwahrt werden, die Behandlung und die Ablieferung der darin enthaltenen Waaren während der Zeit, daß künstliches Licht in dem Verkaufsladen brennt, verboten.

§ 23.

Der Gebrauch von künstlichem Licht irgend welcher Art ist stets gestattet, wenn dasselbe außerhalb des betreffenden Raums angebracht ist und den inneren Raum durch eine in massiver Wand hergestellte Oeffnung erleuchtet; diese Oeffnung ist jedoch durch eine an der innern Seite der Mauer angebrachte, luftdicht geschlossene, genügend starke und nicht zu öffnende, mindestens 15^{cm} von dem Lichte entfernte Glasscheibe zu verwahren. Die vorstehend beschriebene Einrichtung ist von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§ 24.

Fettöle, Terpentin, Lack und Firniß dürfen nur entweder

- a. im Freien an ungefährlichen Orten, oder
- b. auf Kohlenfeuer ohne Flamme, oder
- c. auf polizeilich genehmigten Heizvorrichtungen mit Dampf- oder indirecter Heizung, d. h. einer solchen, bei welcher die Heizvorrichtung durch eine massive Wand von dem Kochraume getrennt ist, gekocht oder gewärmt werden.

§ 25.

Theer, Pech, Harz, Talg, Schwefel, f. g. Haarpeus, Siegellack, Schellack, Couleur, und andere bei höherer Temperatur brennbare Substanzen dürfen nur entweder

- a. im Freien unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und namentlich in angemessener Entfernung von Gebäuden und Schiffen oder
- b. auf den im §. 24 c erwähnten Feuerungsanlagen gekocht oder erwärmt werden.

§ 26.

Destillationen irgend welcher Art dürfen nur auf geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Heerdfeuerungen vorgenommen werden.

§ 27.

Insofern bei der Anfertigung von Watten oder dem Trocknen von Baumwolle oder anderen Faserstoffen, die Anwendung einer Trockenanstalt erforderlich ist, unterliegt die betreffende Feuerungsanlage vorgängiger polizeilicher Genehmigung.

§ 28.

Das Ausschwefeln von Fässern und der Gebrauch von offenem tragbarem Licht beim Auffüllen und Abzapfen der Weinfässer in den Lagerräumen darf nur mit der größten Vorsicht und unter folgenden Bedingungen geschehen:

- a. die Arbeit darf nur in einem Raume vorgenommen werden, wo weder Spiritus noch Stroh und dergl. lagert;
- b. das Licht, bezw. die Schwefelbänder müssen in dem fraglichen Raume erst unmittelbar vor dem Gebrauche, und dürfen nur an der Flamme einer Laterne angezündet werden;
- c. dieselben müssen sofort nach dem Gebrauche vorsichtig und völlig gelöscht werden und zwar die Schwefelbänder ausschließlich in einem bereit gehaltenen Wassergefäß.

§ 29.

In besonderen Ausnahmefällen ist es der Polizeibehörde gestattet, von den vorstehenden Vorschriften der §§ 19—22, 24—27 gänzlich oder bedingungsweise zu dispensiren.

IV. Strafbestimmungen.

§ 30.

Die Inhaber von Lager-, Verkaufs- oder Arbeitsräumen, von Lagerplätzen und Schiffen, hinsichtlich welcher in diesem Gesetze oder durch besondere polizeiliche Anordnungen in Betreff der Sicherung gegen Feuergefährdung Vorschriften erlassen werden, sind

- 1) für die Beschaffung und Instandhaltung der danach erforderlichen besonderen Einrichtungen verantwortlich,
- 2) verpflichtet ihr Haus- und Geschäftspersonal und ihre Arbeiter in Betreff der Befolgung dieses Gesetzes, sowie der den Inhabern ertheilten besonderen polizeilichen Vorschriften entweder selbst gehörig zu beaufsichtigen oder durch Andere gehörig beaufsichtigen zu lassen.

§ 31.

Handlungen und Unterlassungen, welche diesem Gesetze zuwiderlaufen, sowie die Unterlassung gehöriger Aufsicht von Seiten der gemäß § 30. 2 damit Beauftragten werden, soweit sie nicht in den §§ 368, 369 des deutschen Strafgesetzbuchs mit geringeren Strafen bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet, vorbehaltlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1872.

Erster Bericht

der zur Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 niedergesetzten
Deputation, nebst Gesetzesentwurf.

Dem Auftrage vom 22. Mai/7. Juni c. entsprechend, beehrt sich die Deputation zunächst in Betreff der Revision des § 6 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 zu berichten, und als das Ergebnis einer sorgfältigen und wiederholten Prüfung des bestehenden Gesetzes, welche, unter Zuziehung erfahrener Techniker und Sachverständigen, die Deputation sich hat angelegen sein lassen, den anliegenden Gesetzesentwurf einzureichen.

Die jetzige Vorlage beschränkt sich im Wesentlichen auf Einen Paragraphen des umfangreichen Gesetzes. Hiernach ist, einzelne Fälle abgerechnet, von blos redactionellen Aenderungen abgesehen, weil eine anderweitige Fassung sich über das ganze Gesetz erstrecken müßte, um nicht Ungleichartigkeiten in dasselbe hinein zu bringen. Die Aufnahme der Metermaße, so wie einiger Aenderungen an den Bestimmungen des § 6 sub a und i, durch welche nur der bisherigen Pragis Ausdruck verliehen wird, bedarf wohl kaum specieller Begründung, wogegen die sonstigen Vorschläge nachstehend näher motivirt werden. Im Uebrigen ist auch bei der jetzigen Revision der revidirte Abschnitt der geltenden Bauordnung den hiesigen Verhältnissen entsprechend und zweckmäßig befunden, daher zu den meisten Bestimmungen derselben Aenderungen nicht beantragt werden.

Der § 6 enthält Vorschriften zur Verhütung von Feuergefähr. Es sind besonders die bei den letzten großen Bränden gemachten Erfahrungen gewesen, welche die Beschleunigung der von vornherein erst für das Jahr 1873 vorgesehenen Revision der jetzigen Bauordnung veranlaßt haben und sind diese Erfahrungen bei der Revision denn berücksichtigt. Von der Annahme ihrer Vorschläge verspricht sich die Deputation eine nicht unbedeutende Vermehrung der Sicherheit gegen die verheerende Ausbreitung der Feuerbrünste, so wie große Erleichterungen der Brandhülfe und Rettung gefährdeter Menschen und Güter. Die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen würde aber auf ein sehr geringes Maß reducirt bleiben, wenn dieselben nicht auf die vorhandenen Gebäude thunlichst Anwendung fänden, was unter Berücksichtigung des feuerpolizeilichen Characters dieser Vorschriften rechtlich kaum Bedenken verursachen kann. Zur Vermeidung unnöthiger Härten schien es indessen unvermeidlich, der Baupolizeibehörde in der Anwendung des Gesetzes im einzelnen Fall einigermaßen freie Hand zu lassen, um besonderen Billigkeitsrücksichten genügen zu können, wie dies in den Vorschlägen vorgesehen ist.

Zu § 6 d.

Schon nach dem jetzigen Gesetz müssen die Thüren, mittelst welcher mehrere selbständige Pächthäuser, Fabriken oder ähnliche Gebäude in Verbindung stehen, feuersicher sein, es genügen aber einfache Thüren. Auf den Rath der Techniker werden jetzt zweifache eiserne Thüren beantragt, weil bei Brandfällen nur die dem Feuer zunächst liegende Thür glühend werden kann, die zweite Thür aber zur Abwehr des Feuers dient.

Es empfiehlt sich die Vorschrift, daß diese Doppelthüren auch bei den vorhandenen Päch-Lagerhäusern und Fabriken, welche mit anderen selbständigen derartigen Gebäuden in Verbindung stehen, hergestellt werden sollen.

Die Beseitigung vorhandener Treppen bedarf zufolge § 3 der jetzigen Bauordnung keiner polizeilichen Genehmigung. Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegenden Gebäude zu einem Wohnhause mittelst völliger oder theilweiser Wegnahme der Brandmauern schien dies indessen nicht unbedenklich, und ist dafür die vorherige Erwirkung der baupolizeilichen Genehmigung zur Pflicht gemacht, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Zu § 6 e.

Die neue Bestimmung ist nur eine Erweiterung des bestehenden Gesetzes, welches nicht mehr ausreicht. Dem Geschmack des Publicums entsprechend, wohl auch unter dem Druck der Concurrenz werden Theater, Gasthöfe, Concertsäle und andere für größere Versammlungen und die Aufnahme oder Beherbergung von Fremden und Gästen bestimmte Localitäten in immer größeren Dimensionen errichtet. Mit Rücksicht auf daselbst etwa entstehende Feuersbrünste ergibt sich somit die Nothwendigkeit, der Anlage feuersicherer gradarmiger Treppen und Ausgänge, letztere aus den Sälen und nach außen führend, in genügender Anzahl, Lage und Breite aus den am Anfang des Berichts angegebenen Rücksichten eine strengere Fürsorge zu widmen. Beim Ausbruch von Feuer in derartigen Localitäten wird erfahrungsmäßig die Gefahr weit weniger durch dasselbe, als indirect durch den panischen Schrecken verursacht, von welchem ergriffen, das Publicum in kopfloser Hast den Treppen und Ausgängen zuzustürzen pflegt, was manchmal zu den schlimmsten Folgen geführt hat. Es hält indessen schwer, eine das Bedürfnis in jedem Fall treffende Formel aufzustellen, vielmehr sind die verschiedensten Umstände dabei maßgebend, beispielsweise die Ausdehnung des Gebäudes, nicht nur in Länge und Breite, sondern insbesondere in der Höhe; die Lage der für das Publicum bestimmten Säle u. s. w. im Erdgeschoß oder in den oberen Stockwerken; die Zugänglichkeit von außen, von öffentlichen Straßen; die bauliche Einrichtung, z. B. ob erst nach und nach mehrere alte Häuser zusammengezogen oder aufgebaut sind; die Heizeinrichtung; ob das Etablissement bestimmungsmäßig nur im Sommer benutzt wird oder etwa bloß vorläufig und vorübergehend, oder ob es auf wenige Jahre in gegenwärtiger Beschaffenheit dem Publicum zur Benutzung übergeben wird, als abgesondert vollendeter Theil eines größeren Ganzen, dessen übrigen Theile mittlerweile ebenfalls ausgebaut werden sollen. Es empfiehlt sich daher, der Baupolizeibehörde anheim zu geben, in jedem einzelnen Fall nach jedesmaligem Ermessen die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen, und demgemäß auch bezüglich der bereits vorhandenen derartigen Etablissements zu verfahren.

§ 6 f und 6 l, letztes alinea.

Es ist eine Erfahrung der großen Brände, welche wir in den letzten Jahren erlebt haben, daß nach den jetzigen Bestimmungen der Bauordnung die Balken und sonstigen Holztheile, welche in Trennungsmauern oder gemeinschaftliche Mauern von beiden Seiten eingelegt werden, zu nahe auf einander stoßen, und daß nicht hinlänglich für deren Trennung durch dichtes Mauerwerk gesorgt ist. Dies hat in verhängnißvoller Weise zur Verbreitung des Feuers von einem Gebäude in das nächste beigetragen. Eine derartige Gefahr wird durch den jetzigen Vorschlag beseitigt, ohne die Bauunternehmer erheblich zu belästigen. Selbstverständlich wird diese Bestimmung, so weit sich das ausführen läßt, bei jeder größeren Reparatur vorhandener Gebäude ebenfalls in Anwendung kommen, was einer ausdrücklichen Vorschrift wohl kaum bedarf.

§ 6 g.

Wie an andern Orten kommt neuerdings auch in Bremen mancherlei Deckmaterial in Aufnahme, z. B. Dachfilz, Stein- und Dachpappe, welches bis dahin weniger gebräuchlich war und dessen Qualität bei gleicher Benennung ganz verschieden ist. Vorsorglich wird es sich daher empfehlen, die Befugniß der Baupolizeibehörde, in Betreff der hinlänglichen Feuersicherheit des Deckmaterials in jedem Fall zu entscheiden und die Beseitigung des in Anwendung gekommenen Deckmaterials, welches als nicht feuersicher ermittelt worden, zu veranlassen, ausdrücklich auszusprechen, und zwar allgemein, ohne Beschränkung auf einzelne Arten, da stets neue Erfindungen vorkommen.

Der Errichtung unverhältnißmäßig hoher Gebäude in engen, meistens also abgelegenen und ungesunden Straßen, nach dem Vorgang anderer Städte auch hier thunlichst entgegen zu wirken, empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen wie die obige Bestimmung ad e, und werden dabei denn auch meistens entweder ähnliche Etablissements, wie dort, oder Packhäuser, Lagerhäuser und Fabriken in Frage stehen, rücksichtlich deren es von dringendem Interesse ist, für Brandfälle der Feuerwehr die Zugänglichkeit zu erleichtern und das Feuer zu beschränken, um größerem Unglück vorzubeugen; größere Wohnhäuser werden in derartigen Gegenden selten neu gebaut

werden. Es wäre nicht unerwünscht, wenn die vorgeschlagene Bestimmung auch in der Richtung wirksam würde, daß mancherlei Geschäfte, deren Betrieb so große Räume bedarf und mit Unannehmlichkeiten, Rauch, Lärmen zc. verbunden ist, sich nach und nach in geeignetere Gegenden außerhalb der Stadt oder an die Grenze der letzteren wegzögen.

§ 6 k.

Die vorgeschlagene Aenderung rechtfertigt sich durch den Ablauf des in dem revidirten Paragraphen vorgesehenen Zeitraums.

§ 6 m.

In Uebereinstimmung mit den zu Rathe gezogenen Technikern und Sachverständigen und nach wiederholter Ueberlegung erachtet die Deputation die hier vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen bezüglich der Bauart der Packhäuser u. s. w. als das Minimum dessen, was verlangt werden muß, um durch die brandsicherere Einrichtung derartiger Gebäude der verheerenden Verbreitung der Feuersbrünste entgegen zu wirken, da es bei der stets gefährlich bleibenden Aufspeicherung großer Waarenmassen von leicht feuerfangender Beschaffenheit, an deren Beseitigung aus der Stadt unter den hier obwaltenden Verhältnissen füglich nicht gedacht werden kann, an gefährlichen Packhausbränden auch ferner nicht fehlen wird, diese sich aber aller menschlichen Abwehr zum Trotz stets sehr leicht zu den gefährlichsten, in ihren schädlichen Folgen verhängnißvollsten Bränden entwickeln werden, welche hier vorkommen.

Im Einzelnen ist ad 1 zu bemerken, daß nach der Erklärung des Brand-directors das Feuer in Packhäusern vielfach im Keller und Souterrain zum Ausbruch kommt, daher die vorgeschlagene Bestimmung erforderlich ist, um die Brandstätte erreichen und das Feuer wo möglich ersticken zu können.

Ebenso bezwecken ad 3—8 die gemachten Vorschläge, die Brandhülfe durch Sicherung ungefährender Zugänge zu erleichtern, dem Feuer wo möglich Grenzen zu setzen und für die Rettung von Menschen und Gütern mehr Handhaben zu schaffen.

Ad 9 kam zur Erwägung, ob und inwieweit der höchst gefährlichen Aufstapelung und Lagerung der Dielen und Hölzer im Umkreise der Stadt entgegengetreten werden müsse. Einerseits schließt die Beschaffenheit dieses Handelsartikels die Lagerung desselben in Pack- oder Lagerhäusern aus, welche den vorstehenden Bestimmungen durchweg entsprechen und dicht verschlossen sind. Andererseits gehören Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr, sofern diese Vorschriften sich auf die baulichen Einrichtungen der Gebäude nicht erstrecken, nur ausnahmsweise in die Bauordnung.

Die Vorschriften zur Beseitigung der obwaltenden sehr erheblichen Unzuträglichkeiten, welche mit der jetzigen Beschaffenheit der meisten hiesigen Holzlager verbunden sind, sind polizeilichen Characters. Indessen liegt die Schwierigkeit, der die Behörden dabei begegnen, nicht sowohl in der Unzulänglichkeit ihrer Competenz, als darin, daß die Lagerung der Dielen so gefährlich und bedenklich wie jetzt seit unvorstellbarer Zeit geduldet ist, und gegenwärtig eine durchgreifende Radicaländerung wohl auch im Interesse des Holzhandels noch kurzen Aufschub erheischt, nämlich bis zur Vollendung des in der Ausführung begriffenen Holzhafens. Augenblicklich könnten die Holzhändler, wenn sie zu anderweitigen Einrichtungen genöthigt werden, in Verlegenheit gerathen, wogegen nach vollendeter Herstellung des projectirten Hafens der größere Theil des Holzes daselbst gelagert werden wird oder kann. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich empfehle, im Umkreise der Stadt das Lagern desselben nur in Packhäusern von vorschriftsmäßiger somit näher zu bestimmender Einrichtung zu gestatten und das Lagern und Aufstapeln des Holzes im Freien auf eine geringe Quantität und Höhe innerhalb eines durch massive Einfriedigungsmauern gesperrten Lagerplatzes zu beschränken. Hierüber wird also nach beendeter Revision der ganzen Bauordnung die Deputation ihre definitiven Vorschläge zu machen haben. Für jetzt empfiehlt sich der sub 9 gewählte Ausweg, welcher der Polizeidirection die Befugniß einräumt, bezüglich der ausschließlich zum Lagern von Holz bestimmten Packhäuser von den vorhergehenden Vorschriften dieses Paragraphen, so weit dies aus den angegebenen Rücksichten erforderlich scheint, zu dispensiren, und bezüglich des Lagerens und Aufstapelns des Holzes die nothwendigen polizeilichen Vorschriften und Beschränkungen in jedem einzelnen Fall zu treffen.

§§ 56. 59.

Bei dieser Gelegenheit schien sich eine unter das beschränkte Commissorium bezüglich des § 6, welches zunächst der Erledigung bedarf, nicht fallende Berichterstattung bezüglich der angegebenen Paragraphen zu empfehlen, welche durch die am 29. Mai c. erlassene Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln veranlaßt ist. Mit Rücksicht auf den § 24 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, nach welchem zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, die Genehmigung der Polizeidirection stets erforderlich ist, empfahl sich zu dem § 56 zunächst die Modification als Zusatz vorzuschreiben, daß dem Bauantrage die Berechnung des Querschnitts beizufügen sei. Dies gewährt, bei genügender Controle, den Vortheil, daß damit dem Bauherrn die Gelegenheit gegeben wird, seinerseits die ihm zweckmäßig scheinende Weite in Vorschlag zu bringen, während die letztere bisher einseitig der Vorschrift der Behörde unterlag, und wird sehr selten ein Anlaß vorliegen, von dem Plan des Unternehmers abzuweichen. Ein zweiter Zusatz bezweckt die Erleichterung der kleineren Dampfkesselanlagen nach dem Vorgange der Berliner Bauordnung. Dagegen wird dem hin und wieder öffentlich geltend gemachten Wunsche, kleinere Dampfkessel-Anlagen auch ohne polizeiliche Genehmigung zu gestatten, selbst abgesehen von dem § 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht entsprochen werden können. Bedürfen doch gewöhnliche einfache Ofenfeuerungen dieser Genehmigung, wie vielmehr Dampfkesselanlagen, welche in jeder Beziehung größere Schwierigkeiten und Gefahren bieten. Alles dies um so mehr bei der nichts weniger als unbedenklichen Beschaffenheit vieler älteren Schornsteinanlagen, welche durch beliebige Benutzung für Dampfkesselanlagen zu Gefahren Anlaß geben würden.

Der bestehende § 59 wird abgesehen von der Vermauerung der Dampfkessel durch die §§ 14 und 15 der Bestimmungen des Bundesrathes beseitigt.

Der § 14 enthält das Verbot, Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, unter Räumen in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufzustellen. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

Es ist eine positive Vorschrift in dem Reichsgesetz aber nicht enthalten, von welcher Beschaffenheit diejenigen Räumlichkeiten sein sollen, in welchen die Aufstellung derartiger größerer Dampfkessel gestattet ist, und insoweit ist die bisherige Vorschrift des § 59 in Kraft erhalten, daß die Aufstellung nur in einstöckigen, mit leichten, jedoch feuerfestem Dach versehenen massiven Gebäuden geschehen dürfe, nicht also in hölzernen, oder Fachwerk-Schoppen (vergl. § 6 a. alin. 3) u. c. Hier- nach empfiehlt sich der jetzige Vorschlag, welcher auf Beibehaltung der vorstehenden Bestimmung für größere Dampfkessel gerichtet ist.

§ 64.

Ist es nun die Meinung, daß nicht nur die alten und neuen Bestimmungen des § 6, sondern die sämtlichen Vorschriften der Bauordnung consequent und mit der nöthigen Strenge durchgeführt werden sollen, so ist allen Erfahrungen zufolge dazu erforderlich eine polizeiliche Besichtigung und Abnahme aller Bauten, erstens im Rohbau und sodann nach geschehener Vollendung, einzuführen, wie solche bezüglich der Schornsteinanlagen bereits zufolge § 30 der Bauordnung vom 25. April 1853 bestand, durch die jetzige Bauordnung aber abgeschafft ist. Eine derartige mehrmalige Besichtigung ist bei der Mannigfaltigkeit und bei dem Umfange, welchen das Baugeschäft seit einigen Jahren hier selbst gewonnen hat, nicht länger zu entbehren, und in Ermangelung derselben werden viele Bestimmungen der Bauordnung lediglich auf dem Papier stehen. Die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen sind nach näherer Berathung mit den Technikern im Wesentlichen den §§ 105—107 des Entwurfes für die Bauordnung der Stadt Berlin vom 2. Juni und 9. Septbr. 1871 entnommen, soweit man dieselben für zweckmäßig erachtete, und werden die Be-

sichtigungen darnach sich auf das ganze Gebäude einschließlich der unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen zu prüfenden Schornsteine erstrecken, also auch die frühere Vorschrift der Bauordnung von 1853 bezüglich der letzteren umfassen. Es ist richtig, wie im Deputationsbericht v. J. 1863 (Berh. pag. 218, 219) hervorgehoben ist, daß die Einführung derartiger wiederholter Besichtigungen die Anstellung eines zweiten zuverlässigen Beamten der Baupolizei-Behörde als *conditio sine qua non* zur Voraussetzung habe. Bei dem Umfange der Geschäfte dieser Behörde würde eine solche Vermehrung des Beamtenpersonales aber zweckmäßig sein, auch die Staatscasse nicht übermäßig belasten, weil die Selbstfolge der vermehrten Besichtigungen auch die vorgeschlagene Vermehrung der Gebühren sein würde. Derjenige Theil der jetzigen Gebühren, welche einen Theil des jährlichen Dienst Einkommens des Baucommissärs Müller bilden, wird demselben selbstredend verbleiben müssen. Der Rest der jetzigen Gebühren und alle für die durch den neuen Beamten vorgenommenen Besichtigungen eingehenden Gebühren würden aber in die Staatscasse fallen und den Gehalt des neuen Beamten theilweise decken. Indessen wird nur ein in jeder Hinsicht seiner keineswegs leichten Aufgabe gewachsener, erfahrener Techniker genügen, und wird daher die Anstellung eines Bau-*Conducteurs* 1. Classe mit dem Gehalt eines solchen, welcher auf 900—1100 Thaler normirt ist, in Vorschlag gebracht, welcher der Baupolizei-Behörde als zweiter technischer Beamter derselben beizugeben und dahin zu verpflichten sein würde, seine ganze Zeit und Kraft ausschließlich dem Staate zu widmen, aller Nebengeschäfte aber sich ganz zu enthalten.

Endlich erachtet die Deputation die Erstreckung der Bestimmungen des neuen Entwurfes, soweit dieselben Beifall finden, auf die §§ 23, 51, 54, 59 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871 für erforderlich, weil andernfalls im Wesentlichen unter gleichen Verhältnissen die Gebäude, welche diesen Vorschriften, insbesondere dem § 6, in der Stadt entzogen werden sollen, ohne Schwierigkeiten an die äußere städtische Grenze verlegt werden könnten und dadurch die Gefahr für die Entstehung derselben Calamitäten dort entstände, zu deren Vermeidung oder Beseitigung diese Vorschriften hier erforderlich geworden sind. Obnehin ist es die Meinung, daß der definitive Entwurf der neuen Bauordnung alle Vorschriften für Stadt und Land umfassen soll, was zur Folge haben wird, daß, wie schon jetzt theilweise der Fall, die Bauvorschriften für in der Nähe der Stadt gelegene Gebietsheile (Abschnitt B. der Landbauordnung) und für die Stadt in manchen Paragraphen gleichlautend sein können.

Hiernach ergeben sich die Anträge:

- 1) den beifolgenden Gesetzesentwurf genehmigen und
- 2) beschließen zu wollen, daß nach Maßgabe desselben die §§ 23, 51, 54, 59 der Landbauordnung zu modificiren, und von der Deputation der Entwurf für die folchergehalt abzuändernden Paragraphen der Landbauordnung vorzulegen sei,
- 3) auch die Anstellung eines Bauconducteurs 1. Classe mit einem jährlichen Gehalte von 900 Thalern und fünfjährigen Alterszulagen von 50 Thalern bis zum Maximum von 1100 Thalern, im Uebrigen unter den angegebenen Bedingungen, als zweiten Beamten der Baupolizeibehörde, genehmigen zu wollen, wogegen alle Besichtigungsgebühren, so weit solche nicht einen Theil des Dienst Einkommens des Baucommissärs Müller bilden, der Staatscasse zufließen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Joh. Theo. Arens.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1872.

Abgeänderte Fassung einiger Paragraphen

der Obrigkeitlichen Verordnung vom 25. Mai 1863, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend.

§. 6.

In Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

- a. Die äußeren Mauern eines Gebäudes mit Einschluß der Giebelmauern sind stets in massivem Mauerwerk aufzuführen.

Diese Vorschrift gilt nicht blos bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußeren Mauern eines Gebäudes ganz oder theilweise abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Indeß steht der Baupolizeibehörde die Bewilligung einer Ausnahme bei Dachern und dergleichen in dem Falle zu, wenn den Seitenmauern derselben eine massive Fundirung nicht wohl zu geben, durch deren Bekleidung mit Metall oder Schiefeln aber ein genügender äußerer Schutz gegen Feuersgefahr zu erreichen ist, auch kann in derartigen Ausnahmefällen die Auführung der Seitenmauern massiv in einer Stärke von 12^{zm.} gestattet werden.

Bei Gebäuden für blos vorübergehende Zwecke, sowie nicht bewohnbaren Nebengebäuden, welche bis zur Spitze des Daches eine Höhe von 6^{m.} nicht übersteigen und in welchen Feuerungsanlagen nicht angebracht werden, hängt es im Blick auf die Verhütung von Feuersgefahr von der Entscheidung der Baupolizeibehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen eine Beschränkung oder Ausschließung der Herstellung derselben in Brandmauern zu gestatten sei. Indeß dürfen solche Erleichterungen der Solidität derartiger Bauten keinen Eintrag thun.

- b. Die Umfangsmauern sind mindestens in einer Stärke von 25^{zm.} herzustellen. Bei Gebäuden, welche außer dem Souterrain mehr als ein Stockwerk haben, ist die geringste Mauerstärke 38^{zm.} Bei dem Aufbau mehrerer Stockwerke, sowie bei größeren Packhäusern und umfangreichen Gebäuden, deren Umfangsmauern über 6^{m.} hoch sind und durch Zwischenmauern nicht unterstützt werden, kann indeß für die unteren Stockwerke oder Gebäudetheile eine größere Mauerstärke nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden.

Die Trennungsmauer mehrstöckiger Häuser, in welche auch nur von einer Seite Balken gelegt werden, muß eine Dicke von mindestens 50^{zm.} haben. Falls jedoch eine vor dem 1. Januar 1854 vorhanden gewesene Trennungsmauer von mindestens 29^{zm.} Stärke höher geführt werden soll, ist von dieser Vorschrift abzugehen.

Die Umfangsmauern und freistehenden Giebel einstöckiger Häuser ohne Souterrain brauchen indeß nur 25^{zm.} und deren Trennungsmauern, in welche keine Balken gelegt werden, nur 12^{zm.} stark zu sein. Werden dagegen Balken in diese Trennungsmauern gelegt, so müssen die letzteren unter der Balkenlage eine Stärke von mindestens 25^{zm.} haben.

Der spätere Aufbau eines Stockwerks auf weniger als 38^{zm.} haltenden Umfangsmauern ist nicht gestattet.

Bei hohlen Mauern einstöckiger und hohlen Trennungsmauern mehrstöckiger Häuser ist die oben vorgeschriebene Stärke in massivem

Material herzustellen und wird der hohle Raum bei Ermittlung der Mauerdicke nicht gerechnet.

Werden mehrstöckige Gebäude mit einer hohlen Umfangsmauer gebaut, so muß wenigstens eine der beiden Hälften dieser Mauer die gesetzlich vorgeschriebene massive und ungetrennte Stärke haben.

Bestehen aber die beiden Theile einer hohlen Trennungsmauer aus zwei durch einen Zwischenraum getrennten selbstständigen Mauern von 25 ^{zm.}, so ist von der Vorschrift zur Herstellung einer 38 ^{zm.} starken Mauer (siehe oben) abzugehen, so jedoch, daß auch hier mindestens 30 ^{zm.} massives Mauerwerk die etwa eingelegten Balken trennen muß (vergl. §. 6 f.)

- c. Wenn mehrere Gebäude ohne Zwischenraum mit der Giebelseite neben einander angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens 29 ^{zm.} über das Dach hervortretende und auch die Gesimse scheidende Brandmauer von einander zu trennen.

Wird ein Gebäude, dessen Dachfläche gegen die Dachfläche eines anderen Gebäudes gerichtet ist, ohne daß ein Lustraum von mindestens 60 ^{zm.} die Dächer beider Häuser trennt, hergestellt, so müssen diese benachbarten Häuser, wenn eines derselben außer dem Souterrain mehr als ein Stockwerk in Mauern hat oder erhält, durch eine mindestens 1 ^{m.} über dem unteren Auslaufe eines der beiden Dächer aufsteigende Brandmauer, welche übrigens als Umfangsmauer eines dieser Häuser benutzt werden darf und sonst an beiden Enden über das Profil der Dächer oder Giebel nicht ausgedehnt zu werden braucht, getrennt werden.

- d. Die Verbindung mehrerer selbstständiger Häuser durch Thüren oder die theilweise Beseitigung der Trennungsmauer ist nur dann gestattet, wenn und so lange in jedem dieser verschiedenen Häuser alle Stockwerke durch selbstständige Treppen verbunden sind und bleiben, und nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde eine besondere Feuergefahr nicht vorhanden ist. Indes sind bei einer solchen Anlage in Pächhäusern, Fabriken und ähnlichen Gebäuden, auch bei den bereits vorhandenen, zwiefache selbstständige eiserne Thüren, welche in einer Entfernung von 60 ^{zm.} von allen Waaren oder sonstigen Gegenständen frei gehalten werden müssen, herzustellen.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegenden Gebäude zu einem Wohnhause mittelst völliger oder theilweiser Wegnahme der Brandmauern ist die theilweise Beseitigung der selbstständigen Treppen nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde in dem Falle und so lange gestattet, als dies Wohnhaus ausschließlich von einem und demselben Bewohner mit seiner Familie benutzt wird.

Bei reeller Theilung von Gebäuden unter mehreren Eigenthümern müssen die Wohnungen durch vorschriftsmäßige Trennungsmauern geschieden werden.

Bei Herstellung ausgedehnter Gebäude, namentlich größerer Päch-, Lagerhäuser und Fabriken kann die Baupolizeibehörde die Errichtung massiver Zwischenmauern anordnen.

- e. Bei Gebäuden, welche zu größeren Versammlungen oder zur Verherbergung einer größeren Anzahl von Personen, die zur Familie der regelmäßigen Bewohner nicht gehören, dienen, auch bei bereits vorhandenen derartigen Gebäuden, sind nach Verhältniß der Ausdehnung eine oder mehrere feuersichere Treppen und Ausgänge, deren Thüren nach außen schlagen, anzulegen. Die Treppen müssen gradarmig sein und feuersichere Ausgänge, welche nach einer öffentlichen Straße führen, haben. Die Lage, Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge sind von der Baupolizeibehörde vorzuschreiben.

- f. Balken, Lager, Sparren und sonstige Holztheile, sowie Holzpflocke zur Befestigung von Fußleisten, Holzbekleidungen und dergl. dürfen in Mauern nur an solchen Stellen eingelegt oder eingetrieben werden,

welche mindestens 15^{zm.} von der vorschriftsmäßigen Außenwand eines Schornsteins entfernt sind (vergl. §. 32).

In Trennungsmauern oder gemeinschaftliche Mauern eingelegte Balken oder Holztheile müssen durch dichtes, wenigstens 30^{zm.} starkes Mauerwerk von einander geschieden sein. Werden von beiden Seiten in solche Mauern Balken eingelegt, so dürfen dieselben nicht direct auf einander stoßen, sondern müssen entweder, wenn sie in gleicher Höhe liegen, mit einander wechseln oder in verschiedenen Höhen gelegt werden und zwar der Art, daß sich immer ein dichtes massives Mauerwerk von mindestens 30^{zm.} zwischen ihnen befindet.

Wenn die leeren Räume zwischen Balkenlagen und Bekleidungen hölzerner Wände ausgefüllt werden sollen, so darf dies nur mit nicht brennbarem Material geschehen. Auf Eiskeller findet diese Bestimmung keine Anwendung.

- g. Die Bedachung aller und jeder Gebäude muß feuerfest sein. Die Baupolizeibehörde hat über die Feuerficherheit des Deckungsmateriales zu entscheiden und nöthigenfalls die Beseitigung des als nicht feuerficher ermittelten Deckungsmaterials anzuordnen.

An den in den Vorstädten noch auf einzelnen Gebäuden befindlichen Reit- oder Strohdächern dürfen ferner keine erhebliche Erneuerungen vorgenommen werden, und ist es außerdem den Eigenthümern solcher Häuser untersagt, Wohngebäude auf ihrem Grundbesitz in einer weniger als 30^{m.} betragenden Entfernung von ihren mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern zu errichten.

In Straßen, welche eine geringere Breite als 6^{m.} haben, soll die Höhe aller Gebäude, welche daselbst neu erbaut oder um ein oder mehrere Stockwerke erhöht werden, nicht mehr als 11^{m.} vom Trottoir bis zur Oberkante des Dachgesimses betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Bestehende Häuser dürfen in derselben Höhe erneuert werden.

- h. Hölzerne Dachrinnen dürfen an keinem Gebäude neu angebracht werden; an den Gebäuden aber, welche noch damit versehen sind, dürfen dieselben nicht erneuert werden, sondern müssen durch feuerfeste Rinnen von Stein oder Metall ersetzt oder mit Metall ausgeschlagen werden.
- i. Dachgesimse müssen von feuerfestem Material hergestellt werden. Wenn indeß das Gebäude, mindestens 8^{m.} weit von anderen Gebäuden entfernt liegt, kann die Baupolizeibehörde für die Dauer dieses Verhältnisses von diesen Vorschriften dispensiren, auch das Anbringen von Holzarchitektur, wenn deren Gestattung aus Rücksicht auf Feuergefahr sonst unbedenklich ist, zulassen.

Sind die Gesimse massiv gebaut, so müssen sie so construirt werden, daß sie sich, abgesehen von ihrer etwaigen Befestigung, vermöge ihres unterstützten Schwerpunktes selbstständig tragen.

Allenthalben, wo abgesehen von Dachlufen, Thüren und Fenstern an der Außenseite von Gebäuden eine Bekleidung, Verblendung oder dergleichen angebracht wird, ist dieselbe von feuerfestem Material herzustellen. Namentlich ist die Herstellung hölzerner Windfedern, Stirnbretter und dergleichen gänzlich verboten. Diese Bestimmung findet nicht nur bei Neubauten, sondern auch in der Regel bei der Erneuerung solcher Anlagen Anwendung.

Galerien und Verbindungsbrücken an der Außenseite von Gebäuden sind stets auf feuerfester Grundlage und mit feuerficherem Boden und gleicher Bedachung, auch auf Erfordern der Baupolizeibehörde ganz aus massivem oder metallnem Material herzustellen.

- k. Alle in den Umfangsmauern oder in dem Dache befindlichen Luten, Dachfenster, Luftpflanzen und dergleichen Einrichtungen müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Auch an allen vorhandenen Gebäuden sind diese Verschlüsse, wo sie fehlen, unverzüglich herzustellen.

1. Uebrigens ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, für die Anwendung von Constructionen, welche (wie z. B. von Eisen) in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, die Genehmigung zu erteilen.
- m. Außerdem finden auf Packhäuser, Lagerhäuser und Fabriken die nachstehenden Vorschriften Anwendung, und zwar bezüglich der bereits vorhandenen nach Ermessen der Polizeidirection in den Fällen wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen.

1. Die Räume, deren Fußboden mindestens 75^{zm.} unter der Oberkante des Trottoirs liegen, sind massiv überwölbt anzulegen;
2. an allen Seiten sind eigene Mauern von der vorschriftsmäßigen (cf. oben sub b) Stärke der Umfangsmauern anzulegen;
3. jeder an einer äußeren Seite des Gebäudes befindliche Winderraum muß in einem Einschnitte der Umfangsmauer, welcher keine äußere Mauer hat, angelegt werden und muß durch massive Wände in der Stärke der Umfangsmauern (cf. §. 6 b) gegen den übrigen Packhaus- oder Lagerraum abgeschlossen, die Thüren in diesen Wänden müssen feuersicher sein. Im Innern befindliche Winderräume sind in jedem Stockwerk, sobald die Winde nicht gebraucht wird, mit einer horizontalen Luke verschlossen zu halten;
4. im Erdgeschoß und jedem darüber befindlichen Boden muß eine Luke, welche mindestens 1^{m.} breit und 2^{m.} hoch ist, vorhanden sein, welche in's Freie führt;
5. ferner müssen in jedem dieser Räume ein oder mehrere Fenster vorhanden sein, welche eine Breite von mindestens 73^{zm.} bei einer Höhe von mindestens 1^{m.} haben; dieselben sind mit inwendig wagerechten Fensterbänken von mindestens 15^{zm.} Breite zu versehen, und müssen mindestens 3^{m.} weit von den Fenstern gegenüberliegender Gebäude entfernt sein;
6. die Treppen müssen vom Keller bis zum Dach aus feuersicherem Material in massiven Umfangsmauern angelegt, mit gewölbter Decke und eisernen Thüren versehen werden, und par terre mit einem feuersicheren Ausgang direct ins Freie verbunden sein;
7. jedes Packhaus oder Lagerhaus muß mindestens einen Ausgang nach der Straße von nicht weniger als 2^{m.} Breite haben. Liegt dasselbe nicht direct an der Straße, so muß dasselbe einen gepflasterten Verbindungsweg von nicht weniger als 4^{m.} mit Ausgang nach der Straße haben;
8. bei vorgedachten Gebäuden, welche eine Tiefe von mehr als 35^{m.} haben, ist nach Verhältniß der Ausdehnung eine größere Anzahl von Fenstern, Treppen und Ausgängen anzulegen, deren Lage, Zahl und Breite von der Baupolizeibehörde vorzuschreiben ist;
9. der Baupolizeibehörde bleibt es bis auf Weiteres unbenommen, von den Vorschriften sub 1—8 bei der Bauerlaubnis für Pack- und Lagerhäuser, welche bestimmungsmäßig nur zum Lagern von Hölzern und Dielen dienen sollen, nach Ermessen, so weit erforderlich, zu dispensiren, und bezüglich derselben die nothwendigen polizeilichen Vorschriften und Beschränkungen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 6*.

a. Rohbau-Abnahme.

Von der Vollendung des Rohbaues ist der Baupolizeibehörde durch den Bau-
führer schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Der zur Abnahme angemeldete Bau muß in dem rohen Mauerwerk, den
Balkenlagen, etwaigen massiven Treppen, Gewölben und Dächern vollendet sein.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen und mit ihren Veranke-
rungen im Innern des Gebäudes sichtbar sein.

Ebenso müssen die angewendeten Eisenconstructions in ihren einzelnen Theilen soweit sichtbar sein, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können.

Die Fenster- und Thüröffnungen des ganzen Gebäudes dürfen nicht zugesetzt oder zugeschalt, sondern müssen offen und überhaupt alle Theile des Gebäudes sicher zugänglich sein.

Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen und Nachträgen muß auf dem Bau zur Einsicht bereit, der verantwortliche Bauführer bei der Abnahme zugegen sein, in Behinderungsfällen aber einen geeigneten Vertreter stellen.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der Baupolizeibehörde nicht erfüllt, so steht es derselben frei, einen zweiten Termin auf Kosten des Bauherrn anzusetzen.

Nach der Bestimmung der Baupolizeibehörde finden auch wiederholte Abnahmen statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Von der erfolgten Abstellung der im amtlichen Bericht bezeichneten Mängel ist schriftliche Anzeige der Baupolizeibehörde einzureichen.

Ueber die vollendete Abnahme wird das Rohbau-Abnahme-Attest erteilt.

Der Beginn der Putzarbeiten, sowie aller anderen Arbeiten des inneren Ausbaues darf vor dem Empfang dieses Attestes nicht erfolgen.

b. Zweite Abnahme.

Alle Bauten, zu deren Ausführung polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach völliger Vollendung derselben eine zweite Abnahme stattgefunden hat, und dem Bauherrn hierüber die Bescheinigung erteilt ist.

Diese zweite Abnahme ist schriftlich bei der Baupolizeibehörde zu beantragen.

Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen, sowie das Rohbau-Abnahme-Attest sind in dem Termin zur Einsicht bereit zu halten.

c. Baurevisionen.

Auf Anordnung der Polizeidirection sind zur Feststellung baulicher oder feuerpolizeilicher Mängel Besichtigungen aller vorhandenen oder im Bau begriffenen Gebäude jederzeit zulässig.

d. Zeit der Besichtigung.

Thunlichst innerhalb drei Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages findet die polizeiliche Besichtigung wegen der Abnahme Statt.

e. Gebühren.

Für die auf Veranlassung von Bauanträgen Privater stattfindenden Besichtigungen, Ausfertigungen und Auslagen der Baupolizeibehörde ist an dieselbe für jeden Bau und jede Besichtigung eine Gebühr von 1 per Mille der gesamten Baukosten nach folgenden Abstufungen:

1. bis 500 M gebührenfrei,
2. über 500 " bis 1000 M — M 36 Gr .
3. " 1000 " " 2000 " 1 " — "
4. " 2000 " " 3000 " 2 " — "

und so ferner

sosort nach Beendigung des Baus zu bezahlen. Der Betrag der Baukosten ist auf die erste Aufforderung gewissenhaft von dem Bauherrn schriftlich aufzugeben, und wird, falls die Aufgabe nicht rechtzeitig eingeliefert oder deren Richtigkeit bezweifelt wird, auf niederfällige Kosten durch die Schätzung beeidigter Taxatoren festgestellt.

§. 56.

Bei Schornsteinen zu Dampfesseln und sonstigen größeren Feuerungsanlagen ist dem Bauantrag die Berechnung des Querschnitts beizufügen und bei denselben, sowie bei allen freistehenden und an nachbarlichen Gebäuden liegenden Schornsteinen in jedem einzelnen Falle hinsichtlich ihrer Anlage, Weite, Höhe und Stärke unter

Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmaterial die Einholung einer besonderen Erlaubniß der Baupolizeibehörde erforderlich. *)

Bei Dampfkesselanlagen, bei welchen das Product aus der vom Feuer berührten Fläche des Kessels in $\square^m$ und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck nicht mehr als 20 beträgt, kann zur Abführung des Rauchrohrs jeder Schornstein von jedem beliebigen Querschnitt benutzt werden, welcher mindestens die vorschriftsmäßige Weite eines Ofenschornsteins und eine Wandstärke von mindestens 12 zm hat, lothrecht aus dem Dache herausgeführt und ausschließlich für die Dampfkesselfeuerung benutzt wird.

§. 59.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in $\square^m$ und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen nur in einstöckigen mit leichtem, jedoch feuerfestem Dach versehenen, massiven Gebäuden aufgestellt werden.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Ankauf einiger Grundstücke für den Personenbahnhof betreffend.

So wünschenswerth es auch ist eine Uebersicht der Gesamtkosten der Umgestaltung unseres Hauptbahnhofs zu erhalten, muß doch die Deputation darlegen, daß solches zur Zeit unmöglich ist. Die Bearbeitung der combinirten Personenstation, der Schienenlagen, der Locomotivschuppen, Reparaturwerkstätten und andere

*) § 24 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 lautet: Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

*) §§ 14 und 15 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 lauten:

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn zm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Dinge mehr erheischen umfassende Berathungen mit den verschiedenen Verwaltungs- und Regierungs-Behörden, und erst nachdem diese zu einem bestimmten Resultate geführt haben, lassen sich die Kosten berechnen, eine Arbeit, welche auch eine namhafte Zeit in Anspruch nehmen wird. Dabei ergeben sich aber manche Dinge, welche bei der Vorlage des Planes im Großen und Ganzen schon als bestimmt und unzweifelhaft bezeichnet werden können, auch vorgenommen werden müssen, weil sie als Grundlage späterer Bauausführungen zu dienen haben, und daher nicht aufgeschoben werden können, wenn nicht der Umbau in höchst nachtheiliger Weise verzögert werden soll. Die Deputation sieht sich daher genöthigt successiv über verschiedene Anlagen zu berichten, wird aber selbstredend nicht verfehlen, sobald als thunlich die Kosten des ganzen Umbaus und Ausbaues zusammenzustellen und vorzulegen.

Zunächst handelt es sich um die Erwerbung des Grundes für die Personenstation. Die Kölner Gesellschaft hat ihre Ankäufe für ihren Antheil an demselben bereits abgeschlossen, und die Deputation nicht gezögert, sich in dem Ankaufe für den Bremischen Theil des Personen-Bahnhofs zu gleichen Preisen anzuschließen. Sie hat daher das am Barthof belegene Grundstück von Jac. Klatte, Cataster Nr. 84 Ab ganz, und Theile der Parzellen 83, 82, 84 A a, messend zusammen 137,331 □ Fuß zu 48 Groten pro □ Fuß, unter Vorbehalt höherer Genehmigung angekauft unter den folgenden Bedingungen.

Der Werth des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes wird durch ordnungsmäßige Taxation ermittelt und der auf Bremen fallende Theil dem Kaufpreise beigelegt. Das Gebäude kann bis zum 1. Juli 1872 unentgeltlich von dem Verkäufer benutzt werden, welches von unsern Technikern für unbedenklich erachtet wird, dagegen erfolgt die Lieferung des ganzen Grundstücks am 1. Januar 1872. Die Zahlung geschieht bei der Lassung unter Beifügung von 5 pCt. pro anno Zinsen vom 1. Januar 1872. Die Kosten des Ankaufs werden vom Erwerber getragen. Die Entscheidung der Frage, ob der Weg Cataster 84 B Eigenthum des Veräußerers oder des Erwerbers sei, bleibt vorbehalten, auch behält sich Verkäufer das Recht vor, die auf dem Grundstück befindlichen Bäume und Pflanzen herauszunehmen. Die Entscheidung hat innerhalb 4 Wochen, vom 28. December angerechnet, zu erfolgen, also bis zum 25. Januar.

Das Grundstück wird demnach ausschließlich der Kosten des Bremischen Antheils an dem Gebäude und der Kosten und Verzugszinsen Thlr. 91,554 Gold betragen. Die Deputation ersucht um Bewilligung dieses Betrages und stellt anheim, ihr die Regelung des Bremischen Antheils an dem Klatte'schen Hause, welches zum Theil von der Kölner Gesellschaft zu verwenden ist, sowie der Verzugszinsen und der Erwerbungs-kosten und endlich der etwaigen Zahlung für den streitigen Fahrweg zu überlassen.

Ferner kaufte die Deputation unter Vorbehalt höherer Genehmigung von Joh. Heinr. Mende die Cataster-Parzellen 85 A a und 86 A a ganz und einen Theil von Parcele 87 A a, zusammen messend 148,565 □ Fuß zu 48 Groten, Zahlung bei der Lassung, Lieferung am 1. Januar 1872 und Verzinsung à 5 pCt. p. a. von genanntem Tage an gerechnet. Sämmtliche Verkaufskosten trägt der Käufer und ist Verkäufer vier Wochen bis zum 25. Januar an den Abschluß gebunden. Der Preis der von Mende gekauften Grundstücke beträgt daher Ld'or. Thlr. 99,043. 24 Gr., deren Bewilligung die Deputation empfiehlt, und zugleich anheimgibt, ihr die Regelung der Kosten des Ankaufs sowie der Verzugszinsen zu überlassen. Mit diesen Erwerbungen sind die Ankäufe für den neuen Personen-Bahnhof abgeschlossen.

Zur Orientirung über die Lage der angekauften Grundstücke legt die Deputation eine Skizze der Situation bei, mit dem Bemerken, daß die von Klatte und Mende angekauften Grundstücke mit grün bezeichnet sind, und bittet schließlich um baldige Entscheidung um mit den Vorbereitungen zu den Erdschüttungen beginnen zu können.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz. (gez.) H. H. Schröder.